

Beiträge zum Sportrecht

Band 13

**Vereinsstrafen im deutschen,
englischen, französischen und
schweizerischen Recht**

**Insbesondere im Hinblick auf die
Sanktionsbefugnisse von Sportverbänden**

Von

Steffen Krieger



Duncker & Humblot · Berlin

STEFFEN KRIEGER

Vereinsstrafen im deutschen, englischen, französischen
und schweizerischen Recht

Beiträge zum Sportrecht

Herausgegeben von
Kristian Kühl, Peter J. Tettinger
und Klaus Vieweg

Band 13

Vereinsstrafen im deutschen, englischen, französischen und schweizerischen Recht

Insbesondere im Hinblick auf die
Sanktionsbefugnisse von Sportverbänden

Von
Steffen Krieger



Duncker & Humblot · Berlin

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät
der Eberhard-Karls-Universität Tübingen hat diese Arbeit
im Jahre 2002 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

D 21

Alle Rechte vorbehalten

© 2003 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Druck: Werner Hildebrand, Berlin

Printed in Germany

ISSN 1435-7925

ISBN 3-428-11169-9

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2002 von der Juristischen Fakultät der Eberhard-Karls-Universität Tübingen als Dissertation angenommen. Die Untersuchung wurde bereits im September 2001 abgeschlossen. Rechtsprechung und Literatur konnten jedoch weitgehend bis Dezember 2002 berücksichtigt werden.

Mein besonderer Dank gilt Herrn Prof. Dr. Burkhard Heß, der nicht nur die Anregung zu der rechtsvergleichenden Thematik der Arbeit gegeben hat, sondern auch immer ein freundlicher und bereitwilliger Betreuer des Promotionsvorhabens war. Danken möchte ich ferner Herrn Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner. Er hat mich in meinem Entschluss zu diesem Vorhaben bestärkt und war insbesondere in den „schwierigen Anfangstagen“ ein stets hilfsbereiter Ansprechpartner. Außerdem danke ich ihm für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Sehr verbunden bin ich Herrn Prof. Dr. Ulrich Weber, der mir durch die Aufnahme an seinen Lehrstuhl wertvolle Einblicke in wissenschaftliches Arbeiten gewährt hat, und seinem Nachfolger, Herrn Prof. Dr. Joachim Vogel, der mir im Rahmen meiner Tätigkeit an seinem Lehrstuhl durch zahlreiche Diskussionen Freude an der wissenschaftlichen Auseinandersetzung vermittelt hat. Herrn Prof. Dr. Klaus Vieweg, Herrn Prof. Dr. Dr. Kristian Kühl und Herrn Prof. Dr. Peter J. Tettinger danke ich für die Aufnahme der Arbeit in die Schriftenreihe „Beiträge zum Sportrecht“.

Dank schulde ich nicht zuletzt meiner Lebensgefährtin Frau Katrin Budde und Herrn Frank Fad für die kritische Durchsicht der Arbeit, sowie meiner Lebensgefährtin und meinen Eltern für die unablässige Unterstützung nicht nur während der Zeit der Bearbeitung der Dissertation.

Tübingen, im November 2003

Steffen Krieger

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Problemstellung	21
A. Einleitung	21
B. Fallbeispiele	23
C. Zum Gang der Untersuchung	28
§ 2 Die Verbandsstrafgewalt im Bereich des Sports	30
A. Die Strafgewalt der Sportverbände nach deutschem und schweizerischem Recht	30
I. Reichweite der Verbandsstrafgewalt	33
1. Satzungsrechtliche Lösung	34
b) Doppelmitgliedschaft	34
b) Statutarische Bindung durch Doppelverankerung	35
2. Vertragsrechtliche Lösung	40
a) Nominierung	40
b) Konkludente Unterwerfung durch Benutzung von Verbandseinrich- tungen	42
c) Athletenvereinbarung, Lizenzvertrag	43
3. Lösung zur Erlangung einer möglichst lückenlosen Erfassung aller Teil- nehmer am Sport	46
II. Die rechtliche Einordnung der Verbandsstrafe	50
1. Die Vereinsstrafe als Vertragsstrafe	51
2. Die Vereinsstrafe als autonomer Selbstverwaltungsakt des Vereins	52
3. Stellungnahme	54
a) Die herkömmliche Unterscheidung zwischen Strafen und anderen Ordnungsmitteln	55
b) Verschwimmen der Grenzen zwischen Strafen und anderen Ord- nungsmitteln	56
aa) Beispiel Schmerzensgeld	57
bb) Die Verbandsstrafe	60

B. Die Strafgewalt der Sportverbände nach englischem Recht	63
I. Vertrag als Grundlage der Vereinsstrafgewalt	64
II. Erstreckung der Verbandsstrafgewalt auf Nichtmitglieder	66
C. Die Strafgewalt der Sportverbände nach französischem Recht	70
I. Die Organisation des Sports in Frankreich	70
II. Die Erstreckung der Strafgewalt der französischen Sportverbände auf Einzelsportler	72
III. Die Rechtsnatur der Verbandsstrafen im Bereich des Sports	73
IV. Praktische Auswirkungen auf den Rechtsweg	77
1. Sanktionen einer <i>fédération agréée</i>	78
2. Sanktionen einer <i>fédération délégataire</i>	78
3. Sanktionen eines internationalen Sportverbands	79
D. Verhältnis zwischen Verbandsstrafgewalt und staatlicher Strafgewalt	81
§ 3 Die Grenzen der Verbandsstrafgewalt	85
A. Die gerichtliche Kontrolle von Verbandssanktionen nach englischem Recht	85
I. Nachprüfungsausschluß: <i>trivial occasion – property right?</i>	85
II. Traditioneller Umfang gerichtlicher Nachprüfung	88
1. Kein Verstoß gegen die <i>rules of the club</i>	88
2. Entscheidung in <i>good faith</i>	89
3. Kein Verstoß gegen die Grundsätze der <i>natural justice</i>	90
a) Das Verbot des Richters in eigener Sache	90
b) Das Gebot <i>audi alteram partem</i>	91
III. Fortentwicklung der Rechtsprechung zur Nachprüfung von Verbandssanktionen	93
1. Beschränkung der Anwendbarkeit der <i>natural justice?</i>	93
2. Ausschließbarkeit der <i>natural justice?</i>	94
3. Überprüfung der Tatsachenermittlung	95
4. Umfang der inhaltlichen Nachprüfung der Vereinsmaßnahme	96
a) Die Intensität inhaltlicher Nachprüfung bei <i>social clubs</i>	97
b) Die Intensität inhaltlicher Nachprüfung bei Monopolvereinen	97
aa) Erweiterung des traditionellen Nachprüfungsumfangs	97
bb) Ergänzung der Nachprüfung durch die Lehre der <i>restraint of trade</i>	100

B. Die gerichtliche Kontrolle von Verbandssanktionen nach schweizerischem Recht	103
I. Nachprüfungsausschluß: Spielregel – Rechtsregel?	104
II. Nachprüfung eines Vereinsausschlusses	109
1. Die Kontrolle der formellen Rechtmäßigkeit eines Ausschließungsbeschlusses nach Art. 72 II ZGB	110
2. Die Kontrolle der materiellen Rechtmäßigkeit eines Ausschließungsbeschlusses nach Art. 72 II ZGB	111
a) Die Anfechtung einer Ausschließung wegen Rechtsmißbrauch	111
b) Die Anfechtung einer Ausschließung aus einem Monopolverband ...	115
III. Nachprüfung der Verhängung einer sonstigen Sanktion	117
C. Die gerichtliche Kontrolle von Verbandssanktionen nach französischem Recht	121
I. Nachprüfungsausschluß: règles techniques du jeu	122
II. Überprüfung der formellen Rechtmäßigkeit einer Verbandssanktion	124
1. Zuständigkeit des die Sanktion verhängenden Verbandsorgans	124
2. Einhaltung des vorgeschriebenen Verfahrens	125
3. Wahrung der vorgeschriebenen Form	126
III. Überprüfung der materiellen Rechtmäßigkeit einer Sanktion	127
1. Beachtung rechtsstaatlicher Grundsätze	127
2. Zutreffende Tatsachenermittlung durch das zuständige Verbandsorgan ...	128
3. Rechtsfehlerhafte Entscheidung	128
a) Nachprüfung der Subsumtion	128
b) Nachprüfung der konkreten Straffestsetzung	129
D. Die gerichtliche Kontrolle von Verbandssanktionen nach deutschem Recht	133
I. Nachprüfungsausschluß im Bereich des Sports?	133
II. Die Überprüfung der Sanktionen eines Vereins ohne Monopolstellung oder „Normalvereins“	139
1. Grundlage in der Satzung	139
2. Verfahrensrechtliche Kontrolle	140
3. Inhaltliche Kontrolle	142
a) Tatsachenkontrolle	142
b) Subsumtionskontrolle	143
c) Ausübungskontrolle	144

III. Die Überprüfung der Sanktionen eines Monopolvereins oder eines Vereins mit überragender Machtstellung im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich	147
1. Inhaltskontrolle	147
2. Erweiterung der Subsumtionskontrolle	151
3. Ausübungskontrolle	151
a) Intensivierung der Nachprüfung	151
b) Anwendung kartellrechtlicher Grenzen	153
4. Prüfungsumfang bei der Sanktionierung von Nichtmitgliedern durch Sportverbände	156
E. Zusammenschau	160
I. Partieller Nachprüfungsausschluß?	160
II. Nachprüfungsumfang	162
1. Die Kontrolle von Disziplinarmaßnahmen eines Normalvereins	162
2. Die Kontrolle von Disziplinarmaßnahmen eines Monopolverbandes oder eines Vereins mit überragender Machtstellung im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich	164
§ 4 Wege zur Vereinheitlichung des Rechts der Verbandsstrafe im Sport	165
A. Unterschiedliche rechtliche Gestaltung – einheitliche Ergebnisse?	165
I. Die Nachprüfung des Sanktionsverfahrens eines Sportverbandes in verfahrensrechtlicher Hinsicht	165
II. Die Nachprüfung des Sanktionsverfahrens eines Sportverbandes in materiellrechtlicher Hinsicht	167
1. Die Kontrolle der Tatsachenfeststellung durch das Disziplinarorgan	167
2. Die Inhaltskontrolle der Verbandsregelwerke	167
3. Die Subsumtionskontrolle im Hinblick auf die Bestimmung tatbestandlichen Verhaltens	168
4. Die Ausübungskontrolle im Hinblick auf die konkrete Straffestsetzung	169
B. Bedarf an einer einheitlichen Sportrechtsordnung	172
I. Theoretische Voraussetzungen sportlichen Wettkampfes	172
II. Der Geltungsvorbehalt staatlichen Rechts	172
III. Verselbständigung des Rechts des Sports	174
C. Schaffung einer internationalen Sportschiedsgerichtsbarkeit	179
I. Die Rolle des TAS	179

II. Zulässigkeit des Ausschlusses des Rechtswegs durch Schiedsvereinbarun- gen	180
1. Schiedsvereinbarungen nach schweizerischem Recht	180
a) Zulässigkeit einer satzungsmäßigen Schiedsvereinbarung	181
b) Wirkung einer zulässigen Schiedsvereinbarung	182
2. Schiedsvereinbarungen nach französischem Recht	182
a) Disziplinarstreitigkeiten der internationalen Sportverbände	183
aa) Grundsätzliche Zulässigkeit einer Schiedsvereinbarung?	183
bb) Zulässigkeit einer satzungsmäßigen Schiedsvereinbarung	184
cc) Wirkung einer zulässigen Schiedsvereinbarung	184
b) Disziplinarstreitigkeiten im Bereich der nationalen Sportausübung: Verfahren der conciliation	185
3. Schiedsvereinbarungen nach englischem Recht	186
a) Zulässigkeit einer satzungsmäßigen Schiedsvereinbarung	187
b) Wirkung einer zulässigen Schiedsvereinbarung	187
4. Schiedsvereinbarungen nach deutschem Recht	188
a) Zulässigkeit einer satzungsmäßigen Schiedsvereinbarung	188
aa) Schriftformerfordernis: § 1031 ZPO	188
bb) Sittenwidrigkeit: § 138 BGB	189
(1) Bei nachträglicher Aufnahme einer Schiedsklausel in die Vereinsatzung	189
(2) Bei Vereinsbeitritt im Zeitpunkt des Bestehens einer Schiedsklausel	192
b) Wirkung einer zulässigen Schiedsvereinbarung	192
III. Die Überprüfung schiedsgerichtlicher Entscheidungen im Bereich des Sports durch staatliche Gerichte	193
1. Wege zur Nachprüfung eines Schiedsspruches durch ein staatliches Ge- richt	193
2. Der Umfang der gerichtlichen Nachprüfung im einzelnen	196
a) Art. 190 II lit. a IPRG: vorschriftswidrige Bestellung	196
b) Art. 190 II lit. b IPRG: Unzuständigkeit des Schiedsgerichts für den konkreten Rechtsstreit und Art. 190 II lit. c IPRG: Entscheidungen ultra oder infra petita	196
c) Art. 190 II lit. d IPRG: Verletzung des Grundsatzes der Gleichbe- handlung der Parteien oder des rechtlichen Gehörs	197
d) Art. 190 II lit. e IPRG: Verletzung des ordre public	200
aa) Die Maßstäbe für die Bestimmung des ordre public-Vorbehaltes	200

bb) Der Inhalt des ordre public international	202
(1) Der verfahrensrechtliche ordre public	203
(2) Der materielle ordre public	204
e) Von Art. 190 II IPRG abweichende Maßstäbe zur Überprüfung von Schiedssprüchen in den Schiedsverfahrensrechten der untersuchten Rechtsordnungen	208
aa) Kontrolle am Maßstab des Art. V UNÜ	208
bb) Der Kontrollmaßstab nach Maßgabe der anderen Schiedsrechte	208
3. Vergleich zur Kontrollintensität gegenüber sportgerichtlichen Entschei- dungen	209
D. Kollisionsrechtliche Geltung des internationalen Rechts des Sports	212
I. Das anwendbare Recht in Verfahren gegen internationale Sportverbände ...	212
1. Vorrang einer parteiautomen Rechtswahl	212
2. Das Personalstatut eines internationalen Sportverbandes	214
3. Das Vertragsstatut im Verhältnis zwischen Athlet und Sportverband	216
II. Die Existenz einer lex sportiva	218
III. Die Zulässigkeit einer parteiautomen Rechtswahl der lex sportiva	222
Literaturverzeichnis	226
Sachwortverzeichnis	244

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere Ansicht
a. a. O.	am angegebenen Ort
AC	Law Reports, Appeal Cases
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
a.F.	alte(r) Fassung
AG	Aktiengesellschaft
AG	Amtsgericht
AGBG	Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Gesetz)
AIBA	Association Internationale de Boxe Amateur
AJDA	Actualité juridique – droit administratif
AktG	Aktiengesetz
All ER	All England Law Reports
All ER Rev.	The All England Law Reports Annual Review
Anm.	Anmerkung
ArbAct 1996	Arbitration Act 1996
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
AZ.	Aktenzeichen
BAF	British Athletic Federation
BAWLA	British Amateur Weightlifters' Association
Begr.	Begründer
BeK	Berner Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht
BG	Schweizerisches Bundesgericht
BGB	Deutsches Bürgerliches Gesetzbuch
BGE	Entscheidungssammlung der Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichts
BGH	Deutscher Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungssammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungssammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BOA	British Olympic Association
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Verhandlungen des Deutschen Bundestages, Drucksachen

BVerfGE	Entscheidungssammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwGE	Entscheidungssammlung der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
C.A.	Court of Appeal
CAS	Court of Arbitration for Sport, siehe auch TAS
Cass.	Cour de Cassation
CC	Code Civil
C.E.	Conseil d'Etat
Ch. D.	Law Reports, Chancery Division
chr.	chronique
CJQ	Civil Justice Quarterly
CMLR	Common Market Law Reports
CNOSF	Comité national olympique et sportif français
c. santé publ.	Code de la Santé Publique
D.	Recueil Dalloz de doctrine, de jurisprudence et de législation
DEB	Deutscher Eishockeybund
DEL	Deutsche Eishockey Liga Betriebs GmbH
ders.	derselbe
DFB	Deutscher Fußballbund
dies.	dieselbe(n)
Diss.	Dissertation
DLV	Deutscher Leichtathletik Verband
doctr.	doctrine
Dr. soc.	Droit social
DSB	Deutscher Sportbund
DStR	Deutsches Steuerrecht
DZWir	Deutsche Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EGBGB	Einführungsgesetz zum Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch
EGV	Vertrag der Europäischen Gemeinschaften
Einl.	Einleitung
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGVÜ	Brüsseler EWG-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. 9. 1968
EuSchVÜ	Römisches EWG-Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 19. 6. 1980
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
F.A.	Football Association
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FEI	Fédération Equestre Internationale

FFS	Fédération Française de Ski
FIBA	Fédération Internationale de Basketball Amateur
FIFA	Fédération Internationale de Football Association
FIS	Fédération Internationale de Ski
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
Gaz. Pal.	Gazette du Palais
GG	Deutsches Grundgesetz
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
Habil.	Habilitationschrift
Hrsg.	Herausgeber
IAAF	International Amateur Athletic Federation
ICC	International Chamber of Commerce
ICSID	International Centre for Settlement of Investment Disputes
IIHF	International Ice Hockey Federation
inf. rap.	informations rapides
IOC	International Olympic Committee
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IPRG	Schweizerisches Bundesgesetz über das internationale Privatrecht
i.S.v.	im Sinne von
ITF	International Tennis Federation
i.V.m.	in Verbindung mit
JR	Juristische Rundschau
jur.	jurisprudence
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
KB	Law Reports, King's Bench Division
Komm.	Kommentar
lat.	lateinisch
LG	Landgericht
LM	Lindenmaier-Möhring, Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs
LR Eq.	Law Reports, Equity Cases including bankruptcy cases
LugÜ	Luganer Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 16. 9. 1988
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
Mio.	Millionen
MLR	The Modern Law Review
m. N.	mit Nachweisen
MüKo	Münchener Kommentar
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen

Nada	Nationale Antidoping-Agentur
NCPC	Nouveau Code de procédure civile
NGRC	National Greyhound Racing Club Ltd.
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungsreport Zivilrecht
NOK	Nationales Olympisches Komitee
Nr.	Nummer
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
NZZ	Neue Zürcher Zeitung
OLG	Oberlandesgericht
OR	Schweizerisches Obligationenrecht
PHB Sportrecht	Praxishandbuch Sportrecht
QB	Law Reports, Queen's Bench Division
Rdnr.	Randnummer
Rec.	Recueil des décisions du Conseil d'Etat
Rev. arb.	Revue de l'arbitrage
Rev. crit.	Revue critique de droit international privé
RG	Deutsches Reichsgericht
RGZ	Entscheidungssammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Riv. dir. sport.	Rivista di diritto sportivo
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft
s.	section
S.	Seite
S.	Recueil Général des Lois et des Arrêts Sirey
SchiedsVfG	Gesetz zur Neuregelung des Schiedsverfahrensrechts
SchKonk	Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit
scil.	scilicet
SFV	Schweizerischer Fußballverband
SJZ	Schweizerische Juristenzeitung
SLS	Schweizerischer Landesverband für Sport
SLT	Scots Law Times
SLV	Schweizerischer Leichtathletikverband
SOC	Schweizerisches Olympisches Comité
sog.	sogenannte
som.	sommaires
SOV	Schweizerischer Olympischer Verband
SpuRt	Zeitschrift für Sport und Recht
StGB	Strafgesetzbuch
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
SVBV	Schweizerischer Volleyballverband
SZ	Süddeutsche Zeitung

SZStr	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht
TA	Tribunal administratif
TAS	Tribunal Arbitral du Sport, siehe auch CAS
TGI	Tribunal de Grande Instance
TLR	Times Law Reports
Trib. Confl.	Tribunal des Conflits
TVG	Tarifvertragsgesetz
UCI	Union Cycliste Internationale
UEFA	Union des Associations Européennes de Football
UmwG	Umwandlungsgesetz
Univ.	Universität
UNÜ	New Yorker UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. 6. 1958
Urt.	Urteil
v.	versus
v.	vom
VersR	Versicherungsrecht
vgl.	vergleiche
Wada	Welt-Antidoping-Agentur
WFV	Württembergischer Fußballverband
WLR	Weekly Law Reports
WM	Wertpapiermitteilungen
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
WuW	Wirtschaft und Wettbewerb
WuW / E BGH	WuW, Entscheidungssammlung des BGH
WuW / E DE-R	WuW, Entscheidungssammlung deutsche Rechtsprechung
z. B.	zum Beispiel
ZfA	Zeitschrift für Arbeitsrecht
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
zit.	zitiert
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZSR	Zeitschrift für schweizerisches Recht
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
zugl.	zugleich
ZZPInt	Zeitschrift für Zivilprozeß International

§ 1 Problemstellung

A. Einleitung

„Citius, Altius, Fortius“

– schneller, höher, weiter. Der olympische Wahlspruch¹ bringt – in aller Deutlichkeit – zum Ausdruck, welcher Ehrgeiz Athleten in aller Welt antreibt, ihre Kräfte zu messen und ihre eigene Leistungsfähigkeit zu steigern.

Dagegen mutet die Zielvorgabe der olympischen Bewegung, die Welt mit Hilfe des Sports zu einem und Frieden zu stiften, „eines Sports, der, auf jede Form der Diskriminierung verzichtend und in olympischem Geiste ausgeübt, gegenseitiges Verstehen, den Geist der Freundschaft, Solidarität und Fair play erfordert“², illusorisch an.

Insbesondere im Falle der Anwendung verbotener, leistungssteigernder Substanzen oder Methoden, dem sogenannten Doping³, geraten diese beiden Grundsätze der olympischen Bewegung zunehmend in Konflikt. Welche Bedeutung, welches Selbstverständnis hat der Sport, wenn Athleten Anabolika zu sich nehmen, um schneller zu sprinten, um höher zu springen oder um den Diskus weiter zu schleudern? Die Aktualität dieses Problems vergegenwärtigt sich bei nahezu jeder morgendlichen Zeitungslektüre. Krabbe, Johnson, Sotomayor, Christie, Ottey, Pippig, Mitchell, Baumann, Hunter, Balzer – allesamt Namen prominenter Leichtathleten, die unter Dopingverdacht geraten sind⁴. Doping in einem Sport, der Beispiel für die Jugend sein, der den Geist von „Freundschaft, Solidarität und Fair play“ atmen soll?

Das Internationale Olympische Komitee (IOC) und mit ihm alle im Sport tätigen Organisationen sind berufen, für einen „sauberen Sport“ einzutreten. Als Mittel im „Kampf gegen Doping“⁵ dienen ihnen dabei in erster Linie Strafen⁶. Je höher die

¹ Regel 14 der Olympischen Charta.

² Grundlegendes Prinzip des Olympismus gemäß Nr. 6 Präambel der Olympischen Charta.

³ Vgl. beispielhaft die Definition des Dopings in Art. 4 Nr. 1 der Anti-Doping Examination Regulations des Internationalen Radsportverbandes UCI v. 1. 7. 2001, im Internet: www.uci.ch.

⁴ Vgl. auch die beispielhafte Schilderung von zehn aktuellen Dopingfällen aus der deutschen Leichtathletik bei *Prokop*, Grenzen der Dopingverbote, S. 65 ff.

⁵ *Helmut Digel*, Präsident des DLV, zit. nach Süddeutsche Zeitung (SZ) v. 19. 9. 2000, S. 41.

Strafdrohung, desto größer werden die Aussichten einer erfolgreichen Bekämpfung des Dopingmißbrauchs eingeschätzt⁷. Typische Verbandsreaktionen auf den Mißbrauch von Dopingmitteln bilden dabei die Suspendierung des Sportlers und die Verhängung einer – zumeist zeitlich befristeten – Wettkampfsperre⁸. Daneben gehören aber auch beispielsweise Verwarnung, Verweis, Geldbuße, Verlust einer Ämterbekleidung, Punkteabzug, Disqualifikation, Ausschluß vom Verein oder Verband zum Sanktionsinstrumentarium⁹ von Sportvereinen und -verbänden¹⁰.

Im Februar 1999 traten die Verantwortlichen aus Sport und Politik zusammen, zur „Weltkonferenz gegen Doping“ in Lausanne. Das Ergebnis blieb ernüchternd. Mit einem 6-Punkte-Plan gegen Doping, der „Lausanner Deklaration“¹¹, die die Schaffung einer Internationalen Antidoping-Agentur vorsieht und eine mit zahlreichen Ausnahmeregelungen relativierte Mindeststrafdrohung von 2 Jahren Wettkampfsperre schon für Ersttäter enthält, blieb der Gipfel weit hinter den in der internationalen Öffentlichkeit gehegten Erwartungen zurück¹².

Dennoch brachte der Gipfel in Lausanne das Thema der Verhängung von Sanktionen gegen Sportler durch Sportvereine und -verbände auf die Seiten der internationalen Presse und gab damit auch den Anstoß zu dieser Untersuchung. Wie nämlich lassen sich solche Maßnahmen in einem Verhältnis unter Privaten rechtfertigen? Welche rechtlichen Möglichkeiten bleiben dem von einer Sanktion betroffenen Sportler? Inwieweit und mit welchem Erfolg kann er gerichtlichen Rechtsschutz erlangen?

⁶ Neben Sanktionen der Sportverbände werden teilweise auch staatliche Kriminalstrafen zur Bekämpfung des Dopings eingesetzt, so beispielsweise in Frankreich – Art. L 3633-1 ff. c. santé publ. – oder ihr Einsatz erwogen, so nunmehr auch in Deutschland – vgl. Pressemitteilung in der SZ v. 6. 7. 2001, S. 37, wonach die Bundesregierung den Bundestags-Sportausschuß mit dem Entwurf eines deutschen Anti-Doping-Strafgesetzes beauftragt hat. Zu Bedenken hierzu vgl. unten, § 3 Fn. 376.

⁷ *Ion Tiriac*, Präsident des Nationalen Olympischen Komitees von Rumänien: „Ich bin für lebenslänglich... Einen Bankräuber bestraft man auch nicht mit nur zwei Jahren Gefängnis. Der Sport muß absolut sauber bleiben.“; zit. nach Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ) v. 3. 2. 99, S. 38. Kritisch hierzu *Seitz*, NJW 2002, 2839 f.

⁸ Überblicke über die Regelungen internationaler Sportverbände zur Bekämpfung des Dopings bei *Spindler / Fritzweiler*, in: *Fritzweiler*, Doping, S. 133 ff., und (tabellarisch geordnet) bei *Siekmann*, in: *Röhrich / Vieweg*, Doping-Forum, S. 33 f.

⁹ Vgl. beispielhaft § 45 der DFB-Statuten; eine Zusammenstellung gängiger „Sportsanktionen“ findet sich auch bei *Summerrer*, PHB Sportrecht, 2. Teil RdNr. 172.

¹⁰ Mittels dieses Instrumentariums versuchen Sportvereine nicht nur dem Dopingmißbrauch Herr zu werden. Vereinsstrafen bilden allgemein das Mittel zur Aufrechterhaltung der gruppeninternen Ordnung eines Vereins, vgl. etwa *Meyer-Cording*, Vereinsstrafe, S. 29 f.

¹¹ Abgedruckt in *Röhrich / Vieweg*, Doping-Forum, S. 151 ff.

¹² Vgl. beispielsweise die in FAZ v. 5. 2. 1999, S. 38 abgedruckten Äußerungen von *Tony Banks* (britischer Sportminister): „Ich erkläre im Namen meiner Regierung, daß wir mit der Erklärung von Lausanne nicht einverstanden sind.“ und *Peter Struck* (SPD-Fraktionschef im Deutschen Bundestag): „Diese Entscheidung ist ein Armutszeugnis.“

Ihre besondere Brisanz erlangen diese Probleme durch zwei den Sport bestimmende Aspekte. Erstens seine Internationalität¹³, denn ein sportlicher Wettkampf setzt zwingend voraus, daß alle Teilnehmer die gleichen Bedingungen haben. Man spricht von Chancengleichheit. Diese ist aber nur dann gegeben, wenn Strafen international gleiche Wirkung haben, was wiederum verlangt, daß die gerichtliche Nachprüfung von Vereinssanktionen einen international einheitlichen Beurteilungsmaßstab zugrundelegen müßte. Zweitens wird der Sport in zunehmendem Maße von wirtschaftlichen Interessen bestimmt¹⁴. Das heißt, die gleiche Behandlung der Sportler ist nicht mehr nur ein Gebot der sportlichen Fairness, sondern sie wird mehr und mehr zu einer Frage von finanziellen Interessen und wirtschaftlicher Existenz. Durch diese maßgeblichen Faktoren ist der Bereich des internationalen Sports als Gegenstand einer juristischen Untersuchung von besonderem Interesse. Denn die Internationalität sportlichen Wettkampfes erfordert einen internationalen Vergleich der rechtlichen Lösungen in den verschiedenen Rechtsordnungen. In Verbindung mit der anhaltenden Steigerung der wirtschaftlichen Bedeutung der Teilnahme am Sport für den Einzelnen macht dies den Bereich des internationalen Sports zu einem besonders anschaulichen und interessanten Beispiel für eine rechtswissenschaftliche Untersuchung des Phänomens der Vereinsstrafe. Ein Beispiel, das zudem die Vorteile eines großen praktischen (Nachhol-) ¹⁵Bedarfs an rechtswissenschaftlicher Forschung und – wie gezeigt – großer Aktualität besitzt.

B. Fallbeispiele

Die Verschärfung des Konflikts zwischen individuellen Rechten der Sportler und übergeordneten Verbandsinteressen durch die zunehmende Kommerzialisierung und Professionalisierung des Sports hat in letzter Zeit einen starken Anstieg gerichtlicher Entscheidungen verursacht¹⁶. Kernpunkt dieser Entscheidungen bildet regelmäßig die Frage, ob und inwieweit die Verbandsentscheidung gericht-

¹³ Symbolisiert durch das Olympische Symbol, die fünf ineinander verschlungenen Ringe. Regel 12 Nr. 3 der Olympischen Charta: „Das olympische Symbol stellt die Vereinigung der fünf Kontinente und die Zusammenkunft der Athleten der ganzen Welt bei den Olympischen Spielen dar.“

¹⁴ Zur wachsenden Kommerzialisierung des Sports bspw. *Raupach*, in: Führungs- und Verwaltungsakademie des DSB, Profigesellschaften, S. 6 ff.

¹⁵ Das „Sportrecht“ ist in Deutschland erst seit den 60er Jahren zum Gegenstand juristischen Interesses und damit zum Thema rechtswissenschaftlicher Abhandlungen geworden. Zu dem Begriff des Sportrechts und zu den Anfängen sportrechtlicher Forschung vgl. *Pfister*, PHB Sportrecht, Einl. Rdnr. 6 ff.

¹⁶ Vgl. *Buchberger*, SpuRt 1996, 122. *Schickhardt*, in: Justizministerium Baden-Württemberg, Sport und Recht, S. 76, zu Folge beschäftigen ca. 850.000 Fälle jährlich die Sportgerichte der deutschen Sportverbände, von denen „ein paar dutzend Fälle“ pro Jahr (S. 78) vor die ordentliche Gerichtsbarkeit gelangen.